

# **Satzung des Jenaer Tanzhaus e.V.**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen“ Jenaer Tanzhaus e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Jena.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

## **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur sowie des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht mit der Durchführung von:
  1. Künstlerischer, kultureller und umweltbewußter Schulungs- und Erziehungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kursunterricht, Projekte, Auftritte, Ferienlager, Tanztreffs, Veranstaltungen)
  2. Künstlerisch-kultureller Ausbildungsarbeit
  3. Künstlerisch-kultureller Betreuungsarbeit mit Behinderten
  4. Gestalttherapeutischer Arbeit
  5. Förderung des internationalen Künstler- und Kulturaustausches in allen vorgenannten Bereichen.
- (4) Der Verein will vornehmlich Lehr-, Lern- und Erfahrungsstätten bieten, die Senioren, Kindern sowie Jugendlichen aus allen sozialen Schichten und ethnischen und kulturellen Gruppierungen dazu verhelfen, sowohl in individuell-kreativer, als auch in gesellschaftlich-integrativer Weise ihre musisch- kreativen, sozio-kommunikativen und kulturgestalterischen Fähigkeiten zu entdecken, zu aktivieren, weiterzuentwickeln und zur vollen Entfaltung zu bringen.
- (5) Der Verein will zugleich neue und alternative Wege, Formen und Methoden der kulturellen Bildungsarbeit sowie der sozio-kulturellen Animation mit musisch-kreativen Medien erschließen und durch Weiterbildung im Rahmen eines breit gefächerten Kurs-, Workshop- und Unterrichtsangebotes vermitteln.
- (6) Der Verein bemüht sich umfassend um ein künstlerisch und pädagogisch hochwertiges Aus- und Weiterbildungsangebot, das sich gleichwohl an jedermann richtet und die spezifischen Belange der Allgemeinheiten in angemessener Weise beachtet.

(7) Der Verein bezweckt demnach mit seinen Aktivitäten zielorientierte Denkanstöße für die kulturelle Breitenarbeit zu geben, indem er die verschiedensten Disziplinen einem kreativ-künstlerischen Lehrangebot zuführt und so eine wirkungsvolle Kommunikation zwischen Berufskunst und dem künstlerischen Laienelement schafft.

### **§3 Aufbringung der Mittel und Verwendung**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht:

1. durch die Mitgliedsbeiträge

2. aus freiwilligen Spenden und Zuwendungen; Möglichkeit der Förderung aus öffentlicher Hand;

(3) Alle Mittel des Vereins, insbesondere Überschüsse aus jedweder Tätigkeit des Vereins werden nur satzungsgemäß und nur für gemeinnütziger Zwecke verwendet.

(4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Überschussanteile und Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Tätigkeitsvergütungen sind statthaft, sowie für Mitglieder, als auch für den Vorstand. Für die Bewilligung ist der Vorstand zuständig, er ist befreit vom Selbstkontrahierungsverbot des §181 BGB.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

(1) Eine Mitgliedschaft ist als ordentliches und als förderndes Mitglied sowie als Ehrenmitglied möglich.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die gewillt und imstande ist, die Aktivitäten des Vereins durch aktive Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Förderndes Mitglied kann jedes natürlich und juristische Person werden, die den Verein durch Geld oder sonstige Zuwendungen in wiederkehrender Weise unterstützt.

(4) Der Eintritt in den Verein erfolgt durch Antrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt schriftlich oder zur Niederschrift eines Vorstandsmitgliedes. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Erlaubnis ihres gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt für ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung und für Ehrenmitglieder mit der Entgegennahme der Ehrenurkunde.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet für alle Mitglieder durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit, sowie mit dem Ableben. Die Austrittserklärung für ordentliche Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt mit Ablauf des Geschäftsjahres. Der Austritt wird jedoch erst wirksam, wenn das austretende Mitglied alle dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllt hat.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen und bedarf eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses. Dieser ist mit Gründen versehen dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht

(4) der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft beendet ist.

(5) Nach Austritt oder Ausschluss können keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein geltend gemacht werden.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden vom Vorstand festgelegt. Auf Antrag können die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren erlassen werden.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§8 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern.

(2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei

Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Außerdem muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Wahl, Abberufen und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Beschlussfassung des Haushaltsplanes
4. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.
5. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Versammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf, am selben Tage, einberufen werden: die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlüsse der Mitglieder werden in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit notwendig.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich in einem Protokoll festzuhalten und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§9 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied ist jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die Funktion des Schatzmeisters wird wahlweise von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied übernommen.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem künstlerischen Beirat sowie maximal zwei Beisitzern.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Einzel- oder Blockwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Gewählt wird bei der ersten Mitgliederversammlung im jeweils neuen Geschäftsjahr.

(4) Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung und ist berechtigt zu seiner Entlastung einen Geschäftsführer zu benennen.

(5) Der Vorstand ist insbesondere für folgenden Aufgaben zuständig:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,

2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,  
3. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,

4. Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

(1) Der Vorstand kann einen künstlerischen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirats sollten Personen sein, die durch ihre kulturelle und künstlerische Tätigkeit den Vorstand in wichtigen Sachfragen beraten können und somit den Zweck des Vereins fördern.

(2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat lediglich Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein entstehen.

(3) Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt, oder wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen. Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden.(4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## **§10 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins ist nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die AWO und Lebenshilfe e.V. Jena die dies zu gleichen Teilen erhalten und dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.